

**Ausführungsbestimmungen zum
Reglement zur Frühen Sprachförderung (AB FSF)
vom 25. Februar 2025**

Der Gemeinderat
- gestützt auf § 11 Abs. 1 des Reglements zur Frühen Sprachförderung
vom 4. Dezember 2024¹ -
beschliesst:

1. Grundsätze

§ 1 *Feststellung des Deutschförderbedarfs*

¹ Die Feststellung des Deutschförderbedarfs erfolgt mit einem standardisierten Fragebogen, welcher den Erziehungsberechtigten Anfang des Kalenderjahres zugestellt wird (§ 5 Reglement FSF).

² Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Fragebogen termingerecht, vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und einzureichen (§ 6 Abs. 1 Reglement FSF). Kommen sie dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, kann die Schulverwaltung nach anderen Informationen den Förderbedarf festlegen; der entsprechende Abklärungsaufwand ist gebührenpflichtig.

³ Die Schulverwaltung legt in Zweifelsfällen sowie bei neuzuziehenden Kindern den Förderbedarf fest (§ 5 Abs. 2 und 3 Reglement FSF).

⁴ Die Erziehungsberechtigten werden über das Resultat der Sprachstanderhebung informiert.

§ 2 *Umsetzung des Obligatoriums*

¹ Bei festgestelltem Deutschförderbedarf wird den Erziehungsberechtigten mit einer Verfügung mitgeteilt, dass das Kind ein Förderangebot besuchen muss (§ 3 Reglement FSF).

² Die Schulverwaltung teilt den Erziehungsberechtigten mit, welche Betreuungseinrichtungen Frühe Sprachförderung anbieten (§ 7 Reglement FSF).

³ Die Erziehungsberechtigten teilen der Schulverwaltung in der festgelegten Frist mit, in welcher Betreuungseinrichtung sie einen Platz gebucht haben².

⁴ Melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind mit festgestelltem Deutschförderbedarf nicht fristgerecht bei einer Betreuungseinrichtung an, teilt die Schulverwaltung das Kind einer Betreuungseinrichtung zu. Die Verfügung ist gebührenpflichtig.

¹ 365 Reglement zur Frühen Sprachförderung vom 4. Dezember 2024 (**Reglement FSF**)

² Fristen 2025:

- spätestens Ende März Information über das Resultat der Sprachstanderhebung
- bis spätestens Ende April: Anmeldung Kind(er) für das kommende Schuljahr;
- bis Ende Mai: Mitteilung des gebuchten Betreuungsplatzes an die Schulverwaltung

⁵ Besucht das Kind das Förderangebot nicht, kann gegen die Erziehungsberechtigten nach Mahnung eine Busse ausgesprochen werden.

⁶ Als 'längere Absenz' nach § 3 Abs. 4 und 5 Reglement FSF gelten sechs entschuldigte Absenzen (Halbtage), resp. drei unentschuldigte Absenzen.

§ 3 Verletzung der Pflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

¹ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, unternimmt die Schulverwaltung das Nötige, um das Anliegen der Frühen Sprachförderung durchzusetzen (Mahnung, Busse, Rückforderung des Kostenbeitrags bei den Erziehungsberechtigten; § 3 Abs. 6; § 6 Abs. 2 und 3, § 11 Reglement FSF).

² Die 1. Mahnung kostet CHF 20.00, die 2. Mahnung CHF 60.00.

³ Die Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Auslagen werden in Rechnung gestellt.¹

2. Förderangebote

§ 4 Betreuungseinrichtungen der Frühen Sprachförderung

¹ Die Schulverwaltung beurteilt die Befähigung einer Betreuungseinrichtung zur Frühen Sprachförderung nach § 7 Abs. 3 Reglement FSF namentlich gestützt auf den Nachweis qualifizierter Aus- oder Weiterbildungen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Betreuungseinrichtung oder auf eine Ausnahmelösung. Stimmt die Schulverwaltung einer Ausnahmelösung zu, ist mit der Betreuungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten eine separate Vereinbarung zu treffen (§ 6).

§ 5 Städtischer Vorkindergarten

¹ Der städtische Vorkindergarten nimmt Kinder mit besonderem Förderbedarf, primär bezüglich Sprache, auf. Wenn die Kinder mit festgestelltem Förderbedarf bei geeigneten Einrichtungen angemeldet sind und noch Plätze im Vorkindergarten vorhanden sind, können auch Kinder ohne solchen Bedarf aufgenommen werden.

² Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch die Schulverwaltung nach den jeweiligen Prioritäten und dem Bedarf an besonderer Förderung (inkl. der Anträge der Sozialbehörde).

³ Der Tarif beträgt CHF 2'000.00 / Schuljahr (exkl. allfälligen Verpflegungskosten). Dieser Beitrag ist in vier Raten im Voraus zu zahlen.

⁴ Wird der Kindergartenbesuch für ein aufgenommenes Kind um ein Jahr aufgeschoben, so kann das Kind im Vorkindergarten bleiben, wenn Platz vorhanden ist. Die Kosten sind jedoch von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

⁵ Die Schulverwaltung kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 2 Monaten auf Ende Monat schriftlich aufheben, wenn die Betreuung nicht mehr mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann oder ein Kind mit Obligatorium wegzieht. Innerhalb der gleichen Frist kann die Schulverwaltung die Konditionen ändern.

¹ 160 Generelle Gebührenordnung (GGO) 1994, V 2018

⁶ Selbstzahlende Eltern können den Vertrag mit gleicher Frist kündigen, wenn sie mit dem Kind wegziehen.

§ 6 Leistungsvereinbarungen

¹ Die Schulverwaltung schliesst mit den mitwirkenden Spielgruppen eine Leistungsvereinbarung ab, die insbesondere Folgendes regelt:

- a) Vorgehen für Aufnahme von Kindern mit Sprachförderbedarf;
- b) Vorgehen bei Problemen (zu geringe Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, Abwesenheit etc.);
- c) Vorgehen bezüglich Vergütung und Berichterstattung;
- d) Geltungsdauer und Auflösung

² Die Schulverwaltung regelt die Bewilligung von Ausnahmelösungen mit einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten und der Betreuungseinrichtung.

3. Finanzierung

§ 7 Kostenbeitrag

¹ Der Elternkostenbeitrag wird von der Schulverwaltung gemäss § 10 Reglement FSF festgelegt.

² Bei der Betreuung in Grenchner Spielgruppen wird der Beitrag in zwei bis vier Raten direkt an die Betreuungseinrichtung überwiesen.

³ In den übrigen Fällen wird die Leistung eines Beitrags in der Vereinbarung geregelt.

⁴ Zieht ein Kind aus Grenchen weg, endet die Zahlungspflicht der Stadt per Ende Monat.

4. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

¹ Die Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 25. Februar 2025 (GRB Nr. 2254).

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Der Stadtschreiber
Sven Schär